

Abkommen über den
Europäischen Wirtschaftsraum

Der Gemeinsame EWR-Ausschuß

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES
Nr. 18/1999
vom 26. Februar 1999

über die Änderung des Anhangs II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung)
des EWR-Abkommens

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS -

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das
Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend
„Abkommen“ genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Anhang II des Abkommens wurde durch den Beschluß des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr.
102/98 vom 30. Oktober 1998¹ geändert.

Die Einundzwanzigste Richtlinie 97/45/EG der Kommission vom 14. Juli 1997 zur Anpassung der
Anhänge II, III, VI und VII der Richtlinie 76/768/EWG des Rates zur Angleichung der
Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über kosmetische Mittel an den technischen Fortschritt² und
die Zweiundzwanzigste Richtlinie 98/16/EG der Kommission vom 5. März 1998 zur Anpassung
der Anhänge II, III, VI und VII der Richtlinie 76/768/EWG des Rates zur Angleichung der
Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über kosmetische Mittel an den technischen Fortschritt³ sind
in das Abkommen aufzunehmen -

BESCHLIESST:

Artikel 1

In Anhang II des Abkommens werden in Kapitel XVI unter Nummer 1 (Richtlinie 76/768/EWG
des Rates) folgende Gedankenstriche eingefügt:

„- **397 L 0045:** Richtlinie 97/45/EG der Kommission vom 14. Juli 1997 (ABl. L 196 vom
24.7.1997, S. 77);

¹ ABl. L ...

² ABl. L 196 vom 24.7.1997, S. 77.

³ ABl. L 77 vom 14.3.1998, S. 44.

- **398 L 0016:** Richtlinie 98/16/EG der Kommission vom 5. März 1998 (ABl. L 77 vom 14.3.1998, S. 44).“

Artikel 2

Der Wortlaut der Richtlinien 97/45/EG und 98/16/EG der Kommission in isländischer und norwegischer Sprache, der den jeweiligen Sprachfassungen dieses Beschlusses beigefügt ist, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluß tritt am 27. Februar 1999 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuß alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen.

Artikel 4

Dieser Beschluß wird im EWR-Abschnitt und im EWR-Supplement des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Brüssel, den 26. Februar 1999

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuß
Der Vorsitzende

.....
F. Barbaso

Die Sekretäre
des Gemeinsamen EWR-Ausschusses

.....
G. Vik

.....
E. Gerner
